



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Nienburg (Saale)
Frau Bürgermeisterin Falke
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Ihr Zeichen: 20-Dr
Ihre Nachricht vom: 08.11.2021
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Hi-1775/2021
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1318; - 551240
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 22.11.2021

Verzicht auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

hier: Beschluss (BV Nr. 032/2021) des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 17.06.2021

Sehr geehrte Frau Falke,

mit Ihrem Antrag vom 08.11.2021 zur Genehmigung einer Kreditaufnahme in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) reichten Sie mir u. a. auch den in Rede stehenden Beschluss des Stadtrates ein.

In der Sachdarstellung zum Beschluss wird Bezug auf die aktuelle Sach- und Rechtslage genommen. So wird u. a. sinngemäß ausgeführt:

„Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 15.12.2020 das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen. Mit § 18a Abs. 1 der Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist u. a. geregelt, dass die Gemeinden für erforderliche Maßnahmen, für die Beitragspflichten bis spätestens 31.12.2019 entstanden sind und für die noch keine Beiträge erhoben worden sind, Straßenausbaubeiträge erheben können. Angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) wird seitens der Verwaltung empfohlen die Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahme durchzuführen.“

Entgegen der Empfehlung der Verwaltung entschied sich der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) nicht für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge in Höhe von 65.131,48 EUR. Er lehnte insofern den Beschluss zur Erhebung ab.

Wie bereits ausgeführt, beantragte die Stadt Nienburg (Saale) bei der Kommunalaufsicht die Genehmigung für eine Kreditaufnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 Abs. 2 KVG LSA, da die vorhandenen Finanzmittel nicht ausreichen würden.

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 104 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA der § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA anzuwenden. Das heißt, die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten

Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Mit Verfügung vom 31.08.2021 hat der Salzlandkreis den Beschluss Nr. SR/030/2021 des Stadtrates vom 15.07.2021 zur Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und den Beschluss Nr. SR/029/2021 des Stadtrates vom 15.07.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 beanstandet. Aufgrund dessen befindet sich die Kommune im Jahr 2021 in der vorläufigen Haushaltsführungen und ist den Restriktionen des § 104 KVG LSA unterworfen.

Die Prüfung der Kommunalaufsicht hatte ergeben, dass Verstöße gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 110 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 KomHVO vorliegen.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen; Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Des Weiteren sind Liquiditätskredite nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel und nicht als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (z. B. zur dauerhaften Finanzierung von Tilgungsleistungen) einzusetzen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Diesen gesetzlichen Forderungen entsprach die vorgelegte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt Nienburg (Saale) nicht.

Auch ist festzustellen, dass die Erhebung der kommunalen Haushaltseckdaten der Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems Sachsen-Anhalt für das Jahr 2021 eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit ergeben hat.

Ausgehend von obigen Darlegungen (u. a. zur Haushaltssituation der Kommune) besteht für die Stadt Nienburg (Saale) „*kein Ermessen*“ hinsichtlich der Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach § 18a KAG-LSA i. V. m. § 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KVG LSA. Der Verzicht auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge stellt ein Verstoß gegen die vorgenannten Haushaltsgrundsätze sowie gegen die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung dar. Ungeachtet dessen steht der Verzicht auch der Erteilung von Kreditgenehmigung entgegen.

Im Rahmen einer präventiven Kommunalaufsicht sehe ich derzeit von einem Einschreiten mit kommunalaufsichtlichen Mitteln (Beschluss BV Nr. 032/2021 vom 17.06.2021) ab. Ich möchte dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen der präventiven Kommunalaufsicht Gelegenheit geben der Empfehlungen der Verwaltung, die Straßenausbaubeiträge zu erheben, eigenständig zu folgen, um eine rechtmäßige Beschlusslage herzustellen.

Bitte unterrichten Sie mich bis **zum 29.11.2021** über die weitere Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

